

Interpellation

Freiwilliger Wechsel in die normale Besteuerung von privilegiert besteuerten Gesellschaften – Verlustgeschäft für den Kanton Schwyz?

Die Unternehmenssteuerreform III ist bekanntlich gescheitert. U.a. hätte diese Reform die Aufhebung der kantonal privilegierten Besteuerung von Holdinggesellschaften, Domizil- und Gemischten Gesellschaften mit sich gebracht.

Nun empfehlen einige Steuer- und Unternehmensberater den privilegiert besteuerten Unternehmen, dass diese freiwillig zur ordentlichen Besteuerung wechseln – auch im Kanton Schwyz. Grund ist der bevorstehende grenzüberschreitende Austausch von Informationen (spontaner Informationsaustausch).

Ein solcher Wechsel hat jedoch nicht nur Auswirkungen auf unsere Steuererträge, sondern auch auf die NFA-Zahlungen. Die Vermutung liegt nahe, dass ein freiwilliger Wechsel für den Kanton Schwyz ein doppeltes Negativgeschäft wird. Denn heute wird der Gewinn der Statusgesellschaften im NFA mit einem speziellen Faktor Beta gewichtet – d.h. ein Franken Gewinn fliesst nicht zu 100% in die Berechnung des NFA ein. Bei einem Wechsel zur ordentlichen Besteuerung fällt dieser Beta Faktor weg. Hinzu kommt, dass bei einem Wechsel zur ordentlichen Besteuerung die Stillen Reserven in einer Steuerbilanz offengelegt werden können und steuerlich von einem höheren Abschreibungssubstrat profitiert wird. Damit wird der Effekt der höheren Steuererträge durch den Wechsel reduziert.

Fazit: die NFA-Last steigt substantiell, die Steuermehrerträge sind in den ersten Jahren klein (und ebenfalls ein Negativgeschäft, weil ja juristische Personen z.Z. für den Kanton nicht NFA-kostendeckend besteuert werden und der Kanton die NFA-Zahllast alleine trägt.).

Daraus ergeben sich folgende Fragen:

1. Ist der obige Beschrieb des Sachverhaltes korrekt?
2. Wie viele Statusgesellschaften haben aktuell Sitz im Kanton Schwyz – wie hoch ist deren Steuerertrag für den Kanton?
3. Wie viele Statusgesellschaften haben bereits beim Kanton betr. Wechsel in die ordentliche Besteuerung nachgefragt? Wurden entsprechende Vorentscheide (Rulings) oder Abklärungen bereits eingeholt, wenn ja, wie viele? Waren darunter auch Firmen, welche in absehbarer Zeit in den Kanton zuziehen wollten? Muss mit zunehmenden Anfragen gerechnet werden – z.B. aus dem Kanton Zürich?
4. Wie hoch schätzt der Regierungsrat das Risiko ein für eine zunehmend ungünstige Auswirkung auf die NFA-Zahllast, wenn gleich mehrere steuerkraftstarke Firmen einen solchen Wechsel vornehmen würden oder in den Kanton Schwyz zuziehen?
5. Welche Strategie verfolgt der Regierungsrat in diesem Zusammenhang und welchen Auftrag hat die Steuerverwaltung bei diesbezüglichen Anfragen von interessierten Firmen?
6. Gedenkt der Regierungsrat die Weisung zur Besteuerung von Beteiligungs- Holding- Domizil- und gemischten Gesellschaften (HDW) zu überarbeiten oder sieht der Regierungsrat anderweitigen Handlungsbedarf?

Besten Dank für die Beantwortung.

KR Irène May
Brunnen

KR Carla Wernli-Cameri
Altendorf

KR Paul Schnüriger
Rothenthurm

KR Markus Hauenstein
Wollerau